

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 29.11.2013

Präambel

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 432),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) und

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 23.11.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 29.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 und 8 werden wie folgt geändert:

§ 12

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(3) Ist aufgrund der vorhandenen Grundstücksnutzung eine Einstufung nach Abs. 1 oder 2 nicht möglich (insbesondere bei ausschließlich gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die Grundgebühr nach der Nennleistung (Q_n) der Wassermesseinrichtung (Wasserzähler) berechnet, wobei folgende Umrechnung gilt:

a)	bis Q_n 2,5	bis 5m ³ /h	€/Jahr	90,00
b)	bis Q_n 6	>5m ³ /h bis 12m ³ /h	€/Jahr	216,00
c)	bis Q_n 10	>12m ³ /h bis 20m ³ /h	€/Jahr	360,00
d)	bis Q_n 25	>20m ³ /h bis 50m ³ /h	€/Jahr	900,00
e)	bis Q_n 40	>50m ³ /h bis 80m ³ /h	€/Jahr	1440,00
f)	bis Q_n 60	>80m ³ /h bis 120m ³ /h	€/Jahr	2160,00
g)	> Q_n 60	>120m ³ /h	€/Jahr	4320,00

(8) Die Grund- und Zusatzgebühren betragen:

Grundgebühr EUR/(BE*Jahr)	Zusatzgebühr EUR/m ³
90,00	2,65

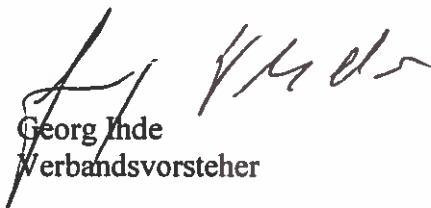
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 24.11.2017


Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 24.11.2017


.....
Georg Ihde
Verbandsvorsteher